



Bern, 6. Juni 2014

Adressat/in:
die Kantonsregierungen

**Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG)
Zusatzbotschaft zur Änderung des UVG
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Regierungsmitglieder

Der Bundesrat hat am 6. Juni 2014 das EDI beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Zusatzbotschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Das Parlament hat die Vorlage 1 (Unfallversicherung und Unfallverhütung) der Botschaft vom 30. Mai 2008 zur UVG-Revision im Frühling 2011 mit dem Auftrag an den Bundesrat zurückgewiesen, den Umfang der Revision noch einmal zu überprüfen und allenfalls die Revisionsvorlage auf das Notwendigste zu beschränken. Gleichzeitig sollte die Problematik der Überentschädigung unter Einbezug der beruflichen Vorsorge geprüft und in angemessener Weise angepasst werden. Die Vorlage 2 (Organisation und Nebentätigkeiten der Suva) wurde sistiert.

Die Zusatzbotschaft weist die folgenden Grundzüge auf:

Grundzüge der Vorlage 1 (Unfallversicherung und Unfallverhütung)

Innerhalb des vom Parlament gesetzten Rahmens hält sich die neue Vorlage 1 über weite Strecken an die Vorschläge der Botschaft vom 30. Mai 2008. Sie ist unverändert von der Überzeugung getragen, dass das UVG gut funktioniert und die Finanzierung der Leistungen auf absehbare Zeit gewährleistet ist. Die Vorlage 1 umfasst namentlich folgende Punkte, die zu einer Verbesserung des Systems beitragen:

- **Versicherungsbeginn:** Entgegen der bisherigen Konzeption, wonach das Versicherungsverhältnis grundsätzlich mit dem faktischen Arbeitsbeginn begründet



worden ist, soll neu der arbeitsvertragliche Arbeitsbeginn bzw. die Entstehung des erstmaligen Lohnanspruches massgebend sein.

- **Unfallähnliche Körperschädigungen:** Um die bisherigen Schwierigkeiten bei der Beurteilung von unfallähnlichen Körperschädigungen zu vermeiden, wird neu eine gesetzliche Vermutung geschaffen, dass es sich bei den Listenverletzungen um unfallähnliche Körperschädigungen handelt.
- **Überentschädigungen:** Bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters sollen die weiterhin lebenslänglich ausgerichteten Invalidenrenten je nach Alter im Zeitpunkt des Unfallereignisses gekürzt werden, um Überentschädigungen zu vermeiden.
- **Unfallversicherung von arbeitslosen Personen:** Statt der bisherigen Regelung im Arbeitslosenversicherungsgesetz soll der Unfallschutz arbeitsloser Personen im UVG verankert werden.
- **Finanzierung der Leistungen:** Bezüglich der Kurzfristleistungen (Heilungskosten und Taggeld) wird das Bedarfsdeckungsverfahren und bezüglich der Langfristleistungen (Invaliden- und Hinterlassenenrenten) das Kapitaldeckungsverfahren vorgeschrieben.
- **Grossereignisse:** Für Grossereignisse wird eine Ereignislimite eingeführt. Der überschüssende Schaden soll von den Versicherern über einen neu zu schaffenden Ausgleichsfonds finanziert werden, der nach Eintritt des Grossereignisses über einen speziellen Prämienzuschlag geöffnet wird.

Die neue Vorlage 1 ersetzt den Entwurf der Vorlage 1 gemäss Botschaft vom 30. Mai 2008.

Änderungsanträge zur Vorlage 2 (Organisation/Nebentätigkeiten der Suva)

Änderungsanträge sollen dem Parlament auch zur sistierten Vorlage 2 unterbreitet werden, welche die Organisation der Suva und Aspekte der Corporate Governance betreffen. Es handelt sich im Wesentlichen um folgende Punkte:

- **Begriffe:** In Anlehnung an die bisherige Organisation der Suva sollen die Ausdrücke "Aufsichtsrat" und "Verwaltungsrat" durch "Suva-Rat" beziehungsweise "Suva-Ratsausschuss" ersetzt werden.
- **Suva-Rat:** Wie der bisherige Verwaltungsrat soll auch der neue Suva-Rat 40 Mitglieder umfassen. Bei der Wahl sollen nicht allein die Landesteile und die Berufsarten, sondern auch das Geschlecht berücksichtigt werden.
- **Suva-Ratsausschuss:** Die Wahl des Suva-Ratsausschusses (bisher Verwaltungsausschuss) soll unverändert in der Kompetenz des Suva-Rates bleiben und nicht dem Bundesrat übertragen werden.

Die Vorlage 2 gemäss Botschaft vom 30. Mai 2008 bleibt im Wesentlichen bestehen. Die oben genannten Anträge ändern sie lediglich punktuell bzw. ergänzen sie.

Die Vernehmlassung wird konferenziell durchgeführt und findet wie folgt statt:



Datum und Zeit: **Mittwoch, 18. Juni 2014, 13.30 - 15.30 Uhr**
Ort: Hotel National, Hirschengraben 24, 3011 Bern
(siehe Plan im Anhang)

Ihre Vertretung wird die Gelegenheit haben, anlässlich der Vernehmlassung ihren Standpunkt zum Vorschlag zu vertreten. Die Voten werden protokollarisch festgehalten.

Wir bitten Sie, Ihre Teilnahme bis spätestens **13. Juni 2014** an jeannette.buri@bag.admin.ch zu bestätigen. Aus Platzgründen bitten wir Sie, wenn möglich maximal eine Person anzumelden.

Zudem erhalten Sie die Möglichkeit, schriftlich zur geplanten Änderung Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist werden die eingereichten Stellungnahmen im Internet veröffentlicht. Im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) sind wir bestrebt, barrierefreie Dokumente zu publizieren. Wir bitten Sie daher, Ihre Stellungnahme mit dem Vermerk „Zusatzbotschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung“ bis spätestens am **2. Juli 2014** auf elektronischem Weg sowohl als unterschriebenes pdf-Dokument als auch als Word-Dokument an die oben erwähnte EMail-Adresse zu senden.

In der Beilage unterbreiten wir Ihnen die Zusatzbotschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung zur Stellungnahme. Die Dokumente können Sie unter <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html> herunterladen.

Für Ihre wertvolle Mitarbeit danken wir Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüssen

Alain Berset
Bundesrat

Beilagen:

- Vernehmlassungsentwurf und erläuternder Bericht (d, f, i)
ZH, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, AG, TG: d
VD, NE, GE, JU: f
BE, FR, VS: d, f
GR: d, i
TI: i
- Liste der Vernehmlassungsadressaten